

Satzung über das Plakatieren auf städtischen Plakatafeln

Die Stadt Pocking erläßt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abtragungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1

Benutzung der städtischen Plakatafeln

Die Anbringung von Anschlägen an den städtischen Plakatständern ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Stadt Pocking erlaubt.

§ 2

Flächenaufteilung

- (1) Die Plakatwände werden zur Verfügung gestellt für:
 1. Politische Parteien und Wähler- bzw. Interessensgruppen
 2. Gewerbetreibende
 3. Örtliche Vereine
 4. Private Veranstalter
 5. Im Ausnahmefall für sonstige Interessenten.

- (2) Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Flächen nimmt die Stadtverwaltung vor.

§ 3

Wahlwerbung

- (1) Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl oder einem Volksentscheid sind politische Parteien und Wähler- bzw. Interessensgruppen bei der Verteilung der Werbeflächen zu bevorzugen.

- (2) Bei der Verteilung der Flächen ist auf das bei der jeweiligen vorhergehenden Wahl erzielte Ergebnis abzustellen. Eine grobe Pauschalierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten.

- (3) Bei Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.

- (4) Sofern ein Antrag auf Zuteilung einer Werbefläche durch eine Partei bzw. einer Wähler- bzw. Interessensgruppe vier Wochen vor dem Wahltag nicht bei der Stadt Pocking eingegangen ist, sind die Flächen auf die anderen Parteien bzw. Wähler- und Interessensgruppen anteilmäßig zu verteilen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

- (1) Wird auf städtischen Plakatständern ohne Erlaubnis oder in nicht zugelassener Größe plakatiert, so kann die Beseitigung der Anschläge angeordnet werden.
- (2) Wird der Anordnung des Absatz 1 nicht Folge geleistet, so kann die Beseitigung zur Kostenlast des widerrechtlichen Anbringers veranlasst werden.
- (3) Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zu 500 Euro ausgesprochen werden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Plakatständer werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt zehn Jahre.

Pocking, 7. September 2009
Stadt Pocking

K r a h
1. Bürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung über das Plakatieren auf städtischen Plakattafeln

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) geändert durch Gesetze vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063), vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553), vom 26.04.1996 (GVBl. S. 152), vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), vom 09.06.1998 (GVBl. S. 293), vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Gebührenordnung:

§ 1

Gewerbetreibende haben pro angefangenem Quadratmeter Plakatfläche 2,50 Euro an die Stadt Pocking zu entrichten.

§ 2

Politische Parteien und Wähler- bzw. Interessensgruppen, örtliche Vereine sowie private Veranstalter dürfen die städtischen Plakatständer unentgeltlich benutzen.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pocking, 7. September 2009
Stadt Pocking

K r a h
1. Bürgermeister